

Satzung

der Gemeinde Oldsum über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Oldsum für den „Ortsteil Oldsum“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldsum hat in ihrer Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet „Ortsteil Oldsum“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVObI. S. 514), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die Sicherstellung der mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 verbundenen Planungsziele und damit der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung sowie der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3.

Planungsziel der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Tourismusbeherbergung“, um den Wohnraum für die heimische Bevölkerung zu erhalten und die touristische Nutzung städtebauliche zu steuern und zu sichern.

Die Erreichung des Planungsziels soll durch folgende Festsetzungen sichergestellt werden:

1. Die Art der baulichen Nutzung soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Tourismusbeherbergung“ festgesetzt werden,
2. die Wohnnutzung soll auf Hauptwohnsitze oder alleinige Wohnsitze beschränkt werden. Es sollen demnach nur 1.) Wohngebäude mit ausschließlich dauerwohnlcher Nutzung oder 2.) Wohngebäude mit dauerwohnlcher Nutzung und mit maximal 2 Ferienwohnungen zulässig sein,
3. ausnahmsweise können zugelassen werden: Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Räume für freie Berufe.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 21.04.2021 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen hat.

In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung durch eine schwarze Strichlinie umgrenzt. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen

